



# **Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Hochpathogene Aviäre In- fluenza (HPAI, Geflügelpest) bei gehaltenen Vögeln Aufhebung der Überwachungszone (Blekendorf)**

Der Landrat des Kreises Plön ordnet aufgrund Art 68 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit dem Artikel 55 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 Nr. 6b der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI, Geflügelpest) im Kreis Plön Folgendes an:

## **1. Aufhebung der Schutzmaßregeln durch Aufhebung der Allgemeinverfügung**

Die Allgemeinverfügung des Kreises Plön (42/2023) vom 21.12.2023 zur Bekämpfung der Geflügelpest nach Feststellung der Geflügelpest in einer Geflügelhaltung im Kreis Plön in Blekendorf wird mit Wirkung vom 21.01.2024 aufgehoben.

**Hinweis: Die Aufhebung der Überwachungszone erfolgt unbeschadet der Regelungen aus anderen Allgemeinverfügungen. Insbesondere die gemäß der Allgemeinverfügung vom 05.01.2024 (Bestandsausbruch in der Gemeinde Wangels –Kreis OH) erlassenen Regelungen gelten bis auf weiteres fort. Daraus ergibt sich, dass Teile der Gemeinde Blekendorf sich weiterhin in einer Schutzzone und sich die Gemeinden Hohwacht, Högendorf und Kletkamp sowie die Gemeindeteilgebiete von Lütjenburg, Behrendorf, Panker, Klamp, Helmstorf, Dannau und Kirchnüchel in einer Überwachungszone befinden.**

**Die sich aus dieser Anordnung ergebenden Zonen werden auf der Homepage des Kreises Plön in einer interaktiven Karte dargestellt.**

[Link zu einer interaktiven Karte der Sperrzonen im Kreis Plön aufgrund des Ausbruchs in OH](#)

## **2. Begründung**

Nach dem Nachweis von hochpathogenem aviären Influenzavirus in einer Geflügelhaltung im Kreis Plön in Blekendorf wurde um den Ausbruchsbestand eine Sperrzone eingerichtet, die aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern besteht. Die Schutz- und Überwachungszone erstrecken sich auch auf Teile des Kreises Ostholstein.

Nachdem die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Absatz 2 der Geflügelpest-Verordnung gegeben waren, wurden durch Allgemeinverfügung vom 11.01.2024 mit Wirkung ab dem 12.01.2024 die Schutzzone und die



darin geltenden Schutzmaßnahmen aufgehoben. Für das Gebiet der bisherigen Schutzzone gelten seither auch die Maßnahmen der Überwachungszone.

Nunmehr sind auch die Voraussetzungen des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 und § 44 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung zur Aufhebung der Überwachungszone und der darin geltenden Schutzmaßnahmen erfüllt.

Die Überwachungszone (Blekendorf) und alle mit den Allgemeinverfügungen vom 21.12.2023 und 11.01.2024 verbundenen Schutzmaßnahmen werden daher mit Wirkung vom 21.01.2024 aufgehoben.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 110 Abs. 3 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachungen und Verkündungen des Kreises Plön erfolgen gem. § 18 der Hauptsatzung des Kreises Plön durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse [www.kreis-ploen.de](http://www.kreis-ploen.de). Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 110 Abs. 4 S. 4 Landesverwaltungsgesetz mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

### 3. Hinweise

Jeder **Verdacht auf Erkrankung** durch Geflügelpest ist sofort der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Hamburger Straße 17/18, 24306 Plön, Telefon 04522-743-270, E-Mail: [vet-abt@kreis-ploen.de](mailto:vet-abt@kreis-ploen.de), zu melden.

Die **Allgemeinverfügung des Ministeriums** für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung zur Festlegung von vorbeugenden **Biosicherheitsmaßnahmen** bei in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln vom 23. November 2021 ist weiterhin von allen Geflügelhaltern zu beachten.

### 4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kreis Plön, die Landrätin, Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen, Hamburger Str. 17/18, 24306 Plön, einzulegen.

Plön, den 19.01.2024

Kreis Plön – Der Landrat –  
Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen  
Abteilung Veterinär- und Lebensmittelaufsicht  
Im Auftrag  
gez. Dr. Sassen, Amtstierarzt